

1. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung

in der Fassung vom 20.04.2006

Aufgrund von § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Gemeinderat Hochkirch in seiner öffentlichen Sitzung am 21.06.2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 – Änderungen **Präambel**

Die Präambel wird wie folgt geändert:

Aufgrund von § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hochkirch am 20.04.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

(1) wird wie folgt geändert:

Die Gemeinde Hochkirch (im Folgenden: Gemeinde) betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers als eine einheitliche öffentliche Einrichtung (aufgabenbezogene Einheitseinrichtung).

(2) wird wie folgt geändert:

Als angefallen gilt Abwasser, das

- über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder
- in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt wird oder
- zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.

(3) wird wie folgt geändert:

Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 6 Allgemeine Ausschüsse

(2) Abs. 2 lfd. 1 wird wie folgt geändert:

1. Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester, hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle, Glas und Kunststoffe),

§ 37 Ablösung des Beitrags

(1) wird wie folgt geändert:

Die erstmaligen Teilbeiträge für die Schmutzwasserentsorgung im Sinne von §§ 20 Abs. 1, 21 Abs. 1 bis 3 können vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag der Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 47 Höhe der Abwassermengebühren

(2) wird wie folgt geändert:

Für die Teilleistung Entsorgung Fäkalwasser aus abflusslosen Gruben beträgt die Gebühr, wenn dieses Abwasser von der Gemeinde gemäß § 46 Abs. 1

* bis 5 m³ Entsorgungsmenge pro Entsorgung 15,95 €/m³ zzgl. gesetzliche Mehrwertsteuer

* über 5 m³ für jeden weiteren m³ Entsorgungsmenge pro Entsorgung 13,95 €/m³ zzgl. Mehrwertsteuer

(3) Punkt 1 wird wie folgt geändert:

Für Teilleistung Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen bzw. Fäkalgruben beträgt die Gebühr

1. wenn dieses Abwasser von der Gemeinde gemäß § 46 Abs. 1, 2. Alternative abgeholt wird

* bis 5 m³ Entsorgungsmenge pro Entsorgung 15,95 €/m³ zzgl. gesetzliche Mehrwertsteuer

* über 5 m³ Entsorgungsmenge pro Entsorgung 13,95 €/m³ zzgl. gesetzliche Mehrwertsteuer

§ 50 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild, Veranlagungszeitraum

(2) wird wie folgt geändert:

Die Gebührenschild entsteht

1. in den Fällen des § 47 Abs. 1, 2 und 4 jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) und
2. in den Fällen des § 47 Abs. 3 und 4 mit der Erbringung der Leistung bzw. Anlieferung des Abwassers.

§ 51 Vorauszahlungen

Jeweils zum 15. Januar, 15. März, 15. Mai, 15. September und 15. November eines jeden Jahres sind Vorauszahlungen in Form von Abschlägen auf die voraussichtliche Gebührensschuld nach § 50 Abs. 2 Nr. 1 zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils die Gebühr des Vorjahres zugrunde zu legen; Änderungen der Gebührenhöhe sind dabei zu berücksichtigen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt. Im Monat Juli wird die tatsächlich angefallene Abwassermenge ermittelt und darauf hin erfolgt eine Abrechnung.

Artikel 2 – In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hochkirch, 22.06.2007

Wolf
Bürgermeister

– Siegel –

Hinweis nach § 4 Abs.4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Hinweis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.